

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 sowie in der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 20.01.2020 bis 21.02.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.01.2020 und mit Frist bis zum 21.02.2020 frühzeitig an der Planung beteiligt.

Die am 10.06.2020 im Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt unter Punkt 1.4.1 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 2) wird beschlossen.

2. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 06.07.2020 bis 14.08.2020 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 02.07.2020 und Frist bis zum 14.08.2020 statt.

2.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangen.

2.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bergische Energie- und Wasser-GmbH (BEW) vom 10.08.2020

Gegen den Bebauungsplan bestehen seitens der BEW (Bergische Energie- und Wasser- GmbH, BEW Netze GmbH) keine Bedenken.

Derzeit ist die Anzahl der im betroffenen Planungsgebiet vorhandenen Ortsnetzstationen ausreichend. Durch die aktuelle Entwicklung von Elektromobilität, sowie die weitere Entwicklung von Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit möglichen Förderungen, ist eine Abschätzung wann und wo weitere Ortsnetzstationen notwendig sind nicht möglich.

Die Hansestadt Wipperfürth sollte aber, vorausschauenderweise, in ihrem Bebauungsplan die Errichtung weiterer Ortsnetzstationen ermöglichen und diese Möglichkeit textlich im Bebauungsplan Nr. 112 einfügen.

Wir bedanken uns für die Mitteilung und möchten auch weiterhin über Änderungen etc. informiert werden.

Die Anregung bezieht sich auf die Möglichkeit der Erweiterung der Ortsnetzstationen. Entsprechend der Stellungnahme der BEW ist die Anzahl der Ortsnetzstationen im Plangebiet ausreichend. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 ist noch nicht überschaubar, ob und in welchem Maße Ortsnetzstationen zusätzlich erforderlich sind. Gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind jedoch u. a. Nebenanlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen ausnahmsweise zugelassen auch wenn dafür keine besonderen Flächen festgesetzt werden. Eine Festsetzung der Zulässigkeit im Bebauungsplan (auch ohne die Festlegung besonderer Flächen) ist daher nicht erforderlich. In der Begründung unter Kap. 6.9 Versorgung wird jedoch hierzu zur Erläuterung ein Absatz aufgenommen.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 Fachbereich II- Planen, Bauen und Umwelt vom 11.08.2020

Aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen keine Bedenken, es wird jedoch folgender Hinweis gegeben:

Pkt. 8 Schallschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass somit im Baugenehmigungsverfahren schalltechnische Untersuchungen zur Beurteilung der Vorhaben erforderlich werden.

Aus Sicht der Abteilung Straßenbau/Grünflächen bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht der Abteilung Stadtentwässerung bestehen keine Bedenken.

Der Verweis auf die Erforderlichkeit von konkreten schalltechnischen Untersuchungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist richtig.

Im Schalltechnischen Gutachten wird explizit darauf hingewiesen, dass die genaue Festlegung der Anforderungen an die einzelnen Bauteile im Weiteren bei Neu- bzw. Umbauten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen soll. Diese genauen Festlegungen erfordern Kenntnisse der Bauausführung, da Raummaße und Fensteranteile sowie die Außenpegel mit in die Berechnung eingehen.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Berücksichtigung finden.

Schreiben Nr. 3 Oberbergischer Kreis vom 12.08.2020

Der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Teilanregung 1: Landschaftsschutz/ Artenschutz

Gegen den Entwurf zu Offenlage im B-Planverfahren NR. 112 „Innenstadt“, der Stadt Wipperfürth, bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken.

In der konkreten Umsetzung des Bebauungsplanes sind, gemäß dem Umweltbericht, die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (AV 1 – 3), sowie die Schutzmaßnahmen und Baunormen zur Sicherung des Gehölzbestandes zu beachten.

Teilanregung 2: Bodenschutz

Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Teilanregung 3: Immissionsschutz

Eine schalltechnische Untersuchung durch die ACCON Köln GmbH ist im April 2020 durchgeführt worden.

Es erfolgte eine Ermittlung der relevanten Geräuschemissionen insbesondere durch ansässige Gewerbebetriebe und dem Straßenverkehr. D.h. eine Darstellung in Gebäudelärmkarten und Anforderungen an den passiven Schallschutz wurden aufgezeigt.

Dem Immissionsschutz ist somit Rechnung getragen worden. Weiter Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.

Teilanregung 4: Entwässerung

Das gesamte Plangebiet wird, gemäß der Begründung, im Mischsystem entwässert. Somit liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung.

Zu 1: Die Teilanregung 1 ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Weitere Festsetzungen sind auf Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. der Ebene Anregungen beziehen sich auf Vermeidungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen, die zu beachten sind. Die Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz (AV 1 – 3) sind in den textlichen Festsetzungen unter Pkt. 6.1 und 6.2, die Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Gehölzbestandes unter Pkt. 6.3 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt worden und sind daher zu berücksichtigen.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4: Mit Schreiben vom 02.07.2020 wurde die Bezirksregierung Köln von der Offenlage unterrichtet. Eine Stellungnahme dieser Behörde und speziell der Oberen Wasserbehörde, liegt nicht vor.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 4 bis 10

- Schreiben Nr. 4 Aggerverband vom 08.07.2020
- Schreiben Nr. 5 PLEDOC GmbH vom 09.07.2020
- Schreiben Nr. 6 Wuppertaler Stadtwerke GmbH (WSW) vom 10.07.2020
- Schreiben Nr. 7 Westnetz GmbH - Liegenschaften - Regionalzentrum Neuss vom 10.07.2020
- Schreiben Nr. 8 Amprion GmbH vom 13.07.2020
- Schreiben Nr. 9 Industrie- und Handelskammer (IHK) Köln vom 04.08.2020
- Schreiben Nr. 10 Vodafone NRW GmbH vom 12.08.2020

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

2.3 Abwägung gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden in der öffentlichen Entwurfsauslegung.

Es sind Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

Schreiben Nr. 11 bis 15

- Schreiben Nr. 11 Stadt Halver vom 06.07.2020
- Schreiben Nr. 12 Stadt Kierspe vom 08.07.2020
- Schreiben Nr. 13 Stadt Remscheid vom 10.07.2020
- Schreiben Nr. 14 Schloss-Stadt Hückeswagen vom 30.07.2020
- Schreiben Nr. 15 Rheinisch-Bergischer Kreis vom 13.08.2020

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

3. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt, bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung (einschließlich Umweltbericht als selbstständiger Bestandteil der Begründung) beschlossen. Die Satzung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.